

HLA – Die Flensburger Wirtschaftsschule

Regionales Berufsbildungszentrum Anstalt öffentlichen Rechts
Berufliches Gymnasium



Aufnahme in das BG– ab Schuljahr 2018/19 (Stand Jan. 2018)

a) MSA durch Prüfung erworben

Schulart	GemS mit OS	GemS ohne OS Regionalschule	BFS Typ1	Waldorfschulen, Freie Schulen etc. lt. Liste
Rechtsgrundlagen	§ 2 (1) Nr. 1a BGVO § 6 (4-6) SAVOGym § 7 (6) GemVO § 5 (5+6) RegVO		§ 2 (1) Nr. 1c BGVO § 6 (1) BFSVO	§ 2 (1) Nr. 1c BGVO Externen-PVO EMSVO-W
Umrechnung der Zeugnisnoten	auf MSA-Niveau gem. Umrechnungstabelle		nicht erforderlich	
Aufnahme- bedingungen	Im Abschlusszeugnis max. 1 Fach mit „ausreichend“ (keine 5 oder 6)		Noten des Abschlusszeugnisses in nicht mehr als einem Fach schlechter als „befriedigend“	
Berechtigung wird/wurde erworben durch	Prüfung MSA an staatlicher oder staatlich anerk. Schule			Nichtschülerprüfung an nicht staatlich anerkannter Schule
Vorläufige Aufnahme	Letztes Halbjahreszeugnis (Januar d. Bewerbungsjahres) soweit noch kein Abschlusszeugnis vorliegt			nicht möglich
Endgültige Aufnahme	Abschlusszeugnis (Anforderungsniveau MSA)			
Bonus	Durchschnittsnote verbessert sich um 0,5 mit abgeschlossener Berufsausbildung nach BBiG oder Aufnahme möglich mit 2 Abschlussnoten schlechter als „befriedigend“ ohne Durchschnittsnotenverbesserung (§ 2 (4) BGVO)			

b) MSA zuerkannt **oder** Versetzung in die Oberstufe ohne Erwerb eines MSA

Schulart	Allg. bild. Gymnasium	Berufsschule	Allg. bild. Gymnasium und GemS
Rechtsgrundlagen	§ 2 (1) BGVO § 2 (6) OAPVO § 9 (2) SAVOGym	§ 2 (1) Nr. 3 BGVO § 7 (4) BSVO	§ 2 (1) Nr. 2 BGVO § 6 (4-6) SAVOGym § 7 (6) GemVO
Umrechnung der Zeugnisnoten	keine	nicht erforderlich	keine
Berechtigung wird/wurde erworben durch	Zuerkennung durch Versetzung in 11. Jg. oder Feststellung der Gleichwertigkeit (G8/G9)	Zuerkennung durch abgeschlossene Berufs- ausbildung nach BBiG	Versetzung in die Ober- stufe ohne Erwerb eines MSA
Vorläufige Aufnahme	Halbjahreszeugnis 10.1 (Gymnasialnoten)	Halbjahreszeugnis	Halbjahreszeugnis 9.1 (Noten auf G-Niveau)
Endgültige Aufnahme	Versetzungszeugnis (Gymnasialnoten)	Abschlusszeugnis der Berufsschule	Versetzungszeugnis (Gymnasialnoten)
Aufnahme- bedingungen	Versetzung in die OS	Abschlusszeugnis der BS: in nicht mehr als einem Fach schlechter als „befriedigend“	Noten im Versetzungs- zeugnis in nicht mehr als einem Fach schlechter als „ausreichend“ (G-Niveau)
Bonus	nein	nein	nein

c) Wechsel

c1) SuS wechselt von einem BG in ein anderes BG aufgrund eines Wohnortwechsels

- SuS werden aufgenommen (§ 2 (1) BGVO)

c2) SuS mit Oberstufenberechtigung aus anderen Bundesländern oder dem Ausland

- Wechsel in BG möglich aus allen Schularten
- Aufnahmeberechtigt mit der Versetzung in die Oberstufe, bei Ausland: Deutsch B2
- Behandlung wie SuS aus Schleswig-Holstein bzgl. Aufnahme, Umrechnung und Bonus (§ 2 (1) Nr. 4 BGVO)